



**Handlungsempfehlungen
für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der
SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV)**

Stand: 15. November 2021

Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe¹ haben in der aktuellen Pandemie besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 23 SARS-CoV-2-EindV gehören hierzu auch Maßnahmen, die dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Besuchen der Bewohnerinnen und Bewohner zu verringern. Durch Allgemeinverfügungen können die Landkreise und kreisfreien Städte ergänzende oder weitergehende Schutzmaßnahmen treffen, die zu berücksichtigen sind.

Die allermeisten der in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner haben die für den vollständigen Impfschutz notwendigen Impfungen im Frühjahr oder Sommer dieses Jahres erhalten. Zudem hatten alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung. Weil aber der Impfschutz mit der Zeit nachlässt, erfolgen derzeit Auffrischimpfungen, um den vorhandenen Impfschutz gegen das Corona-Virus unter anderem von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verstärken und zu verlängern. Nach den Empfehlungen der STIKO soll die Auffrischimpfung sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie vorgenommen werden.

In Anbetracht der steigenden Infektionszahlen ist der zügige Abschluss der Auffrischimpfungen von zentraler Bedeutung. Die Einrichtungen sind gehalten, deren Umsetzung zu forcieren und bekannt werdende Probleme dem MSGIV mitzuteilen, damit etwaige Unterstützungsbedarfe frühzeitig bedient werden können.

Gleichzeitig gewinnen die Maßnahmen der Einrichtungen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen wieder stärkere Bedeutung. Weiterhin soll auf ein möglichst normales Leben für die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen hingewirkt werden. Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob die angestrebte Normalität mit den gewählten Maßnahmen im Kontext des jeweiligen regionalen Infektionsgeschehens erreicht werden kann. Die Maßnahmen, welche die Besuchsmöglichkeiten flankieren und steuern sowie das Alltagsleben in den Einrichtungen beeinflussen, müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner nur in dem tatsächlich erforderlichen Maße beschränken.

Ein vollständiger Ausschluss eines Infektionsgeschehens ist trotz aller Maßnahmen nicht möglich.

Diese Handlungsempfehlungen beziehen sich auf die Regelungen der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg und sollen den Einrichtungen eine Hilfestellung zu deren Umsetzung bieten.

¹Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen im Sinne des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes, nachfolgend: „Einrichtungen“.

Maßnahmen zum Besuchsmanagement:

Besuchsmöglichkeiten

- Das Besuchsrecht ist aktuell auf täglich zwei Personen pro Bewohnerin bzw. pro Bewohner begrenzt (entweder zeitlich getrennt von jeweils einer Person, oder von zwei Personen gleichzeitig). Diese Personenbegrenzung gilt nicht für die Begleitung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie für Betreuerinnen und Betreuer in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen und Seelsorger und im Rahmen erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen.
- Besuche im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner sind grundsätzlich zugelassen.
- Aus der Aufgabe der Einrichtung, die Besuche in der Einrichtung zu steuern (zur Wahrung des allgemeinen Abstandsgebotes und der Kontakt- und Hygieneregeln), kann sich gegebenenfalls eine quantitative Begrenzung der Besuchsmöglichkeiten ergeben. Die Begrenzung bedarf einer ausreichenden Begründung und muss insgesamt mindestens tägliche Besuchsmöglichkeiten zu den üblichen Besuchszeiten vorsehen.
- Zur Organisation der Testungen vor Ort kann die Einrichtung in ihrem Besuchskonzept festlegen, dass sich diejenigen Besucherinnen und Besucher, die keinen Negativtest vorlegen können, vor dem Besuch anmelden müssen.

Ausschluss von Besuchen

- Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen könnten, oder Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Besuche sind nicht möglich, wenn es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner getroffen werden konnten. Im konkreten Verdachtsfall können Besuche bis zur Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorübergehend ausgesetzt werden.

Testung der Besucherinnen und Besucher

- Besucherinnen und Besucher müssen negativ getestet sein. Der Nachweis erfolgt durch ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines
 - PoC-Antigen-Schnelltests, der maximal 24 Stunden zurückliegt; ein Selbsttest genügt dabei nicht; oder
 - PCR-Tests, der maximal 48 Stunden zurückliegt.
- Zur Umsetzung der Testpflicht bieten die Einrichtungen die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests an. Der Test ist so durchzuführen, dass bis zur Vorlage des Testergebnisses kein direkter Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern und zu Mitarbeitenden über die testende Person hinaus erfolgt. Für die von der Einrichtung durchgeführten Tests werden keine Testnachweise im Sinne der Testverordnung ausgestellt.

Seite 3

- Für Personen mit Impf- oder Genesenennachweis sieht das Bundesrecht derzeit noch vor, dass diese als negativ getestet gelten. Eine Änderung ist bereits in Arbeit und wird nach der Planung des Bundesgesundheitsministeriums schon am 18. November 2021 vorgenommen. Auch wenn die unmittelbare Testpflicht erst in den nächsten Tagen geregelt wird, wird bereits jetzt die – bis dahin freiwillige – Testung auch geimpfter und genesener Besucherinnen und Besucher empfohlen.

Ausnahmen gelten für

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
- Schülerinnen und Schüler bei Vorlage des im Rahmen des Schutzkonzeptes der besuchten Schule umgesetztes Testkonzeptes. Als Nachweis gilt derzeit die - bei Minderjährigen durch einen Sorgeberechtigten - unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Selbsttests,
- Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist,
- besonders gelagerte Einzelfälle: hierfür muss zum einen der Zutritt einer Person zur Einrichtung zwingend erforderlich sein, entweder aus betrieblichen Gründen oder für die physische oder psychosoziale Gesundheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern, und ein vorheriger Test muss aus unaufschiebbaren Gründen nicht möglich sein (Beispiele: Fahrstuhlmonteur bei im Fahrstuhl eingeschlossenen Personen, Bewohner mit akuten Angstzuständen, der seine Ehefrau sehen muss).

Kontaktdatenerfassung

- Die Einrichtung erfasst folgende Kontaktdaten:
 - Vor- und Familiennamen,
 - Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
 - Datum und Zeitraum des Besuchs.
- Legen Besucherinnen und Besucher Nachweise über ihren Test-, Impf- oder Genesenenstatus vor, so ist dies durch eine Bestätigung der den Nachweis einsehenden Person zu dokumentieren.

Aufklärung der Besucherinnen und Besucher

- Beim Erstbesuch sind die Besucherinnen und Besucher über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Maskenpflicht, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- Werden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen auch nach Erinnerung nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Ein Überwachen des Besuches ist zum Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht vorzusehen. Die Einrichtungen können nicht gewährleisten, dass die Regeln durch die Besuchspersonen durchgängig eingehalten werden. Sie trifft entsprechend auch kein Verschulden, wenn es infolge der Nichteinhaltung der Regeln durch die Besuchenden zu einer Infektion kommen sollte.

Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher

- Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

Hygienemaßnahmen während des Besuchs

- Beim Betreten der Einrichtung führen Besuchende eine Händedesinfektion durch. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung werden unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert.
- Bei einem Besuch ist der Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich zu beachten. Die Einrichtung kann Maßnahmen ergreifen, die dessen Einhaltung erleichtern (z. B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Tische mit entsprechendem Abstand etc.).
- Die erste Kontaktaufnahme ist durch Personal der Einrichtung zu begleiten, damit ein direktes Aufsuchen des Besuchsortes sichergestellt wird.
- Wenn möglich, sollten konkrete (kürzeste) Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) festgelegt werden, damit unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert werden.
- Die Zimmer werden regelmäßig gelüftet sowie vor und nach einem Besuch stoßbelüftet.

Maßnahmen bezüglich des Personals:

Maskenpflicht

- Alle Beschäftigten der Einrichtung haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ansonsten in der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen. Zu den Beschäftigten zählt auch das Fremdpersonal, das Leistungen in der Einrichtung erbringt.
- Kurzzeitige Ausnahmen bei der Erbringung von medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen, deren besondere Eigenart das Tragen einer Maske nicht zulässt, sind zulässig (z.B. die Betreuung gehörloser Menschen oder von Menschen mit schwerer Autismus-Spektrum-Störung).

Testpflicht

- Die Beschäftigten in Einrichtungen müssen regelmäßig mit PoC-Antigen-Schnelltests auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Zu den Beschäftigten zählt auch das Fremdpersonal, das Leistungen in der Einrichtung erbringt.
- Die Verordnung schreibt die Testung an mindestens drei Tagen pro Kalenderwoche vor. Es genügt eine Testung, sofern in der Kalenderwoche nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinander folgenden Tagen Dienst in der Einrichtung geleistet wird. Wird in einer Kalenderwoche kein Dienst geleistet, muss in dieser auch nicht getestet werden.
- Hat das Gesundheitsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt öffentlich bekanntgegeben, dass eine ununterbrochene Überschreitung der Inzidenz von 100 für drei Tage vorliegt, gilt ab dem darauffolgenden Tag eine tägliche Testpflicht der Beschäftigten. Diese gilt solange, bis das Gesundheitsamt die

Unterschreitung dieser Grenze für drei aufeinanderfolgende Tage öffentlich bekannt macht (Tag nach der Bekanntmachung).

- Eine tägliche Testpflicht der Beschäftigten besteht auch dann, wenn aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung vorliegt.
- Für Personen mit Impf- oder Genesenennachweis sieht das Bundesrecht derzeit noch vor, dass diese als negativ getestet gelten. Eine Änderung ist bereits in Arbeit und wird nach der Planung des Bundesgesundheitsministeriums schon am 18. November 2021 vorgenommen. Auch wenn noch keine unmittelbare Testpflicht gilt, wird dringend empfohlen, bereits jetzt die Testung auch geimpfter und genesener Beschäftigter vorzunehmen. Die Verordnung sieht hierfür eine Testung zweimal pro Woche vor.
- Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen mit PoC-Antigen-Schnelltests organisieren. Sie sollen nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Dienstes, insbesondere bei längerer Abwesenheit, durchgeführt werden.
- Selbsttests sind nur unter Aufsicht möglich. Ein Selbsttest, der nicht unter entsprechender Aufsicht durchgeführt wurde, kann nicht akzeptiert werden.

Maßnahmen zur Gestaltung des Alltags in der Einrichtung:

- Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung ohne Einschränkung vorübergehend verlassen und in diese zurückkehren, sofern keine gegenteilige Anordnung des Gesundheitsamtes vorliegt.
- In Fällen längerer Abwesenheiten (z.B. der Besuch von Angehörigen über das Wochenende oder an Feiertagen) sollte vorab mit der Bewohnerin oder dem Bewohner verabredet werden, dass nach Rückkehr in die Einrichtung der Kontakt zu den Mitbewohnerinnen und -bewohnern angemessen eingeschränkt (z.B. keine Teilnahme an großen Gemeinschaftsveranstaltungen etc.) und nach drei Tagen bei der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eine Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest vorgenommen wird. Eine Einschränkung des Kontakts zu den Mitbewohnerinnen und -bewohnern ist bei geimpften oder genesenen Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die keinen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 positiven Personen hatten, nicht vorzusehen.
- Einrichtungen können unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsangebote umsetzen. Nehmen an den Gemeinschaftsangeboten auch Angehörige teil, sind die jeweils geltenden Kontakt- und Abstandsregelungen zu beachten
- Bewohnerinnen und Bewohner, die mittels Antigen-Schnelltest positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, unmittelbaren Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder bei denen Symptome festgestellt werden, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, sollen sich unabhängig von ihrem Impfstatus isolieren bis eine Klärung herbeigeführt wurde (beispielsweise das PCR-Testergebnis) bzw. das Gesundheitsamt Maßnahmen ergriffen hat.